

Änderung örtliches Raumordnungskonzept, 368ORK20-01  
Bereich: Unterfeld

Wildermieming am 10.12.2020

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung am 9.12.2020 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschlossen, den von Arch. Dipl. Ing. Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming im Bereich Unterfeld durch 4 Wochen hindurch vom **11.12.2020 bis 11.01.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### § 3 Sicherung von Freihalteflächen

#### **Folgende textliche Bestimmung wird geändert von derzeit:**

(2) Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) sind mit Ausnahme der im Freiland nach §§ 41 Abs. 2 und 42 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austragshäuser und sonstige landwirtschaftliche Objekte, sind unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g und h Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, zulässig. Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen dürfen ausgewiesen werden. Isolierte Positionierungen sind jedenfalls zu vermeiden.

#### **in:**

(2) Die landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) sind mit Ausnahme der im Freiland nach §§ 41 Abs. 2 und 42 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austragshäuser und sonstige landwirtschaftliche Objekte, sind unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g und h Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, zulässig. Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen dürfen ausgewiesen werden. Isolierte Positionierungen sind jedenfalls zu vermeiden. Bei bereits bestehenden Hofstellen sind Widmungen als Sonderflächen mit gewerblicher Nebennutzung zulässig, wenn die Nutzung mit dem Freihalteziel der Fläche vereinbar ist und dies den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Diesbezügliche bauliche Erweiterungen sind dabei ausschließlich als Zubauten zu Bestandsgebäuden zulässig. Neubauten sind unzulässig, die Steuerung der Bebauung über einen Bebauungsplan ist verpflichtend.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister:

  
Stocker Klaus

